

Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 15. November 2022 sa
Versandt am 16. NOV. 2022

Gesundheitswesen
Prämienverbilligung 2023 in der Krankenpflegeversicherung

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (IPVG; BGS 842.6) und Art. 65 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10),

beschliesst:


1. Für die Verbilligung der Prämien in der Krankenpflegeversicherung gelten für das Durchführungsjahr 2023 folgende Parameter:
 - 1.1 **Massgebende Prämien (§ 5 IPVG):**
Die Richtprämie beträgt Fr. 4862.40 für Erwachsene, Fr. 3364.80 für junge Erwachsene von 19–25 Jahren und Fr. 1100.40 für Kinder bis zu 18 Jahren.
 - 1.2 **Belastungsgrenze (§ 6 Abs. 1 IPVG):**
Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie 8,0 Prozent des massgebenden Einkommens übersteigen.
 - 1.3 **Kinderabzug (§ 6 Abs. 1 IPVG):**
Der Kinderabzug beträgt 8500 Franken pro Kind.
 - 1.4 **Minimaler Auszahlungsbetrag (§ 6 Abs. 3 IPVG):**
Ein Prämienbeitrag unter 50 Franken pro Jahr wird nicht ausbezahlt.
 - 1.5 **Obergrenzen für das massgebende Einkommen (§ 6 Abs. 3 IPVG):**
Pro 100 Franken, die das massgebende Einkommen die Grenze von 60 000 Franken übersteigt, wird der ordentliche Anspruch auf Prämienverbilligung um $\frac{1}{3}$ Prozent reduziert. Für die Berechnung des Reduktionsfaktors wird das massgebende Einkommen auf die nächsten 100 Franken aufgerundet. Übersteigt das massgebende Einkommen 89 900 Franken, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung mehr.
 - 1.6 **Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung (§ 7^{bis} Abs. 2 IPVG i. V. m. Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG):**
Steht mehreren Personen ein nicht reduzierter Gesamtanspruch zu, so wird für Kinder mindestens 80 Prozent und für junge Erwachsene in Ausbildung mindestens 50 Prozent der jeweils für sie massgebenden Prämie verbilligt. Beträgt der gemäss § 6 IPVG berechnete Gesamtanspruch weniger als dieser Mindestanspruch, so wird der Mindestanspruch vergütet.

2. Ziff. 1.1 und 1.2 sowie 1.5 dieses Beschlusses gelten unter Vorbehalt des Ergebnisses der Budgetberatung im Kantonsrat.
3. Die Gesundheitsdirektion informiert die gemeindlichen Sozialdienste nach der Budgetberatung im Kantonsrat über diesen Beschluss (nur Dispositiv) und veröffentlicht Ziff. 1 (inkl. Ziff. 1.1 bis 1.6) im Amtsblatt.
4. Mitteilung an:
 - Ausgleichskasse des Kantons Zug, Postfach, 6302 Zug (zum Vollzug)
 - Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
 - Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
 - Finanzkontrolle (info.fiko@zg.ch)
 - Finanzverwaltung (info.kfv@zg.ch)
 - Sozialamt (sozialamt@zg.ch)
 - Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber